

Anlage 1 zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung vom 30.10.2020

Satzungsänderungen

a) Der

„§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 19.03.1949 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Eiche Ostrhauderfehn (SV Eiche) e. V. und hat seinen Sitz in 26842 Ostrhauderfehn. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau/weiß. Das Vereinswappen ist ein zweiblättriges, grünes Eichenlaub. Mittig der Eichenblätter erhebt sich eine braune Eichel. Über dem Eichenlaub steht der Schriftzug „SV Eiche Ostrhauderfehn“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.“

wird neu gefasst, und zwar wie folgt:

„§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Mit Wirkung vom 01.07.2020 sind die Vereine TSV Idafehn e.V. und TSV Germania Holterfehn e.V. mittels Verschmelzungsvertrag vom 14.04.2020 im Wege der Aufnahme mit dem aufnehmenden Verein SV Eiche Ostrhauderfehn e.V. verschmolzen. Der aus der Verschmelzung hervorgegangene Verein trägt den Namen TSV Ostrhauderfehn e.V. und hat seinen Sitz in 26842 Ostrhauderfehn.

Der Verein TSV Idafehn e.V. wurde am 12.04.1957, der Verein TSV Germania Holterfehn e.V. wurde im Jahre 1931 und der Verein SV Eiche Ostrhauderfehn e.V. wurde am 19.03.1949 gegründet.

Die Vereinsfarben des TSV Ostrhauderfehn e.V. sind blau/schwarz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das Jahr 2020 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.“

b)

Die Jugendordnung wird ersatzlos abgeschafft.

Entsprechend wird § 4 Absatz 1

„§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, durch die Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Jugendordnung und Ehrenordnung des Vereins, sowie durch die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Die Geschäftsordnung, Jugendordnung und Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch 2/3 Mehrheit des Vorstandes geändert werden.“

geändert, und zwar wie folgt:

„§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, durch die Geschäftsordnung, Beitragsordnung, und Ehrenordnung des Vereins, sowie durch die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Die Geschäftsordnung und Ehrenordnung sind nicht Bestandteil der Satzung und können durch 2/3 Mehrheit des Vorstandes geändert werden.“

§ 4 Absatz 2 bleibt unverändert bestehen

c) § 5 erhält einen zusätzlichen Absatz, und zwar als letzten Absatz. Dieser lautet wie folgt:

„Die verschiedenen zurückgelegten Mitgliedschaftszeiten der Mitglieder in den beiden übertragenen Vereinen TSV Idafehn e.V. und TSV Germania Holterfehn e.V. werden wie Mitgliedschaftszeiten im übernehmenden Verein TSV Ostrhauderfehn e.V. behandelt, folglich bei der Berechnung der Mitgliedschaftsdauer ungekürzt übernommen.“

d) In „§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft“ wird ein zusätzlicher 1. Absatz aufgenommen.

Bisherige Fassung:

„§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein (näheres regelt §7),
- c) durch Tod eines Mitglieds,
- d) durch Auflösung des Vereins.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.“

Als Absatz 1 wird künftig zusätzlich folgender Wortlaut in § 6 aufgenommen:

„§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Für die Dauer des Rumpfgeschäftsjahres 2020 gilt, dass jedes Mitglied ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem Verein austreten kann und zwar mittels schriftlicher Erklärung an den 1. Vorsitzenden. Im Übrigen gilt:“

Der bisherige Text des § 6 bleibt bestehen, und zwar als nunmehrige Absätze 2 und 3.

e) In § 10 werden Bezeichnungen geändert.

Bisherige Fassung:

„§ 10 Gliederung

Der Verein gliedert sich in aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitglieder gliedern sich auf die verschiedenen Abteilungen. Jede Abteilung schlägt zur jeweiligen Mitgliederversammlung einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter vor. Diese müssen dann für das Amt von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Kommt die Wahl eines Abteilungsleiters nicht zustande, so bestellt der Vorstand bis zur nächsten Wahl einen kommissarischen Leiter.“

wird geändert in

„§ 10 Gliederung

Der Verein gliedert sich in aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitglieder gliedern sich auf die verschiedenen Sparten. Jede Sparte schlägt zur jeweiligen Mitgliederversammlung einen Spartenleiter und einen Stellvertreter vor. Diese müssen dann für das Amt von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Kommt die Wahl eines Spartenleiters nicht zustande, so bestellt der Vorstand bis zur nächsten Wahl einen kommissarischen Leiter.“

f) Fachausschüsse bestehen nicht, deshalb werden sie aus § 11 entfernt.

Bisherige Fassung:

„§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse

Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ausnahmen dazu werden im § 2 Nr. 5a) und b) geregelt.“

§ 11 bleibt inhaltlich vollumfänglich bestehen mit Ausnahme des Punktes „c), die Fachausschüsse“. Diese sind nicht mehr Organe des Vereins und werden ersatzlos gestrichen. § 11 Absatz 1 lautet ab jetzt wie folgt:

„§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand

Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ausnahmen dazu werden in § 2 Nr. 5a) und b) geregelt.“

g) § 12 ist an einigen Stellen zu ändern

Bisherige Fassung:

„§ 12 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Vierteljahr als „Jahreshauptversammlung“ einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden durch Aushang der Tagesordnung im Vereinslokal und durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite. Die Einberufungszeit beträgt zwei Wochen vorher und beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung wird die Versammlung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.“

In § 12 Mitgliederversammlung ist jeweils in Absatz 2 und Absatz 4 der Begriff „2. Vorsitzenden“ in die Begriffe „Vorsitzenden Bereich Finanzen“ abzuändern. Außerdem erfolgt die Einberufung zur Mitgliederversammlung nicht mehr zusätzlich durch Aushang im Vereinslokal sondern durch Aushang an der Vereinsanlage 1. Südwieke 120, 26842 Ostrhauderfehn. Absatz 2 lautet künftig wie folgt:

„Die Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Vierteljahr als „Jahreshauptversammlung“ einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden Bereich Finanzen, durch Aushang der Tagesordnung an der Vereinsanlage 1. Südwieke 120, 26842 Ostrhauderfehn, und durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite. Die Einberufungszeit beträgt zwei Wochen vorher und beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung.“

Absatz 4 lautet künftig wie folgt:

„Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung wird die Versammlung vom Vorsitzenden Bereich Finanzen geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.“

Die übrigen Absätze von § 12 bleiben unverändert.

h)

In „§ 13 Aufgaben und Wahlen der Mitgliederversammlung“ sind die „Jugendordnung“ und Regelungen zu Fachausschüssen ersatzlos zu streichen und im Übrigen Begriffe auszutauschen:

Bisherige Fassung:

„§ 13 Aufgaben und Wahlen der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/ -innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/ -innen
- Erlass der Beitragsordnung, Jugendordnung und Ehrenordnung
- Genehmigung des Haushaltsplans für das Folgejahr
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Beschwerdefällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über Anträge
- Erlass der Geschäftsordnung des Vorstandes
- Wahl von Fachausschussmitgliedern (bei Bedarf)
- Wahl von Abteilungsleitern

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wird auf eine Neubestellung verzichtet, soweit der Vorstand nicht kleiner als drei Personen wird und die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Vorstandmitglieder noch vorhanden sind.

Die drei zu wählenden Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist in Folge nicht möglich. Der Leiter Finanzen hat dem Vorstand und den Kassenprüfern jederzeit auf Verlangen Einsicht in seine Bücher zu gewähren.

Die Fachausschussmitglieder (mindestens 5, bei höheren Mitgliederzahlen ist immer auf eine ungerade Besetzung zu achten) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Abteilungsleiter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.“

wird geändert in

„§ 13 Aufgaben und Wahlen der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/ -innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/ -innen
- Erlass der Beitragsordnung und Ehrenordnung
- Genehmigung des Haushaltsplans für das Folgejahr
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Beschwerdefällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über Anträge
- Erlass der Geschäftsordnung des Vorstandes
- Wahl von Spartenleitern und deren Stellvertreter

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wird auf eine Neubestellung verzichtet, soweit der Vorstand nicht kleiner als drei Personen wird und die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Vorstandmitglieder noch vorhanden sind.

Die drei zu wählenden Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist in Folge nicht möglich. Der Vorsitzende Bereich Finanzen hat dem Vorstand und den Kassenprüfern jederzeit auf Verlangen Einsicht in seine Bücher zu gewähren.

Die Spartenleiter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

i) Der Vorstand wird komplett neu gebildet.

„§ 14 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Leiter Finanzen

- e) dem Leiter Kinder- und Jugendfußball
- f) dem Leiter Erwachsenenfußball
- g) dem Leiter Breitensport
- h) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- i) dem Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand gehören die Abteilungsleiter sowie die gewählten Stellvertreter der Vorstandsposten d) bis i).“

wird neu gefasst und zwar wie folgt:

„§ 14 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Vorsitzenden Bereich Sport
- c) dem Vorsitzenden Bereich Finanzen
- d) dem Vorsitzenden Bereich Sportanlagen
- e) dem Spartenleiter Fußball Bereich Senioren
- f) dem Spartenleiter Fußball Bereich Jugend
- g) dem Spartenleiter Handball
- h) dem Spartenleiter Breitensport/Gesundheitssport
- i) dem Leiter Marketing/Sponsoring
- j) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- k) dem Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand gehören die gewählten Stellvertreter Bereiche Marketing/Sponsoring, Öffentlichkeitsarbeit und Sportanlagen sowie der stellvertretende Schriftführer und die gewählten stellvertretenden Spartenleiter der Vorstandsposten e), f), g) und h).“

j) Der vertretungsberechtigte Vorstand in § 15 wird neu geregelt.

Bisherige Fassung:

„§ 15 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, der Geschäftsordnung, der Jugendordnung, der Beitragsordnung und der Ehrenordnung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter

Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Mitglied zu besetzen.

Der Leiter Kinder- und Jugendfußball und der Leiter Breitensport handeln gemäß der Jugendordnung.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung geregelt.“

wird geändert in:

„§ 15 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Vorsitzenden Bereich Finanzen, dem Vorsitzenden Bereich Sport und dem Vorsitzenden Bereich Sportanlagen. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam, wovon eines zwingend der 1. Vorsitzende oder der Vorsitzende Bereich Finanzen sein muss.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung und der Ehrenordnung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Mitglied zu besetzen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung geregelt.“

k) In „§ 16 Haftungsausschluss“ ist ein Begriff zu ändern. In Absatz 2 wird der Begriff „Abteilungsleiter“ durch den Begriff „Spartenleiter“ ersetzt.

„§ 16 Haftungsausschluss

Absatz 2:

„Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter und die Übungsleiter des Vereins haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.“

Absatz 2 des § 16 lautet fortan wie folgt:

„Die Mitglieder des Vorstandes, die Spartenleiter und die Übungsleiter des Vereins haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.“

l) § 19 Inkrafttreten

Bisherige Fassung:

„§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.2020 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.“

wird geändert in

„§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der aktuellen Fassung von der Mitgliederversammlung am 30.10.2020 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.“

m) Fortgeltung der nicht geänderten Satzungspassagen

Die Versammlung beschließt, dass alle nicht geänderten Satzungspassagen gemäß der Satzung, Stand 28.02.2020, fortgelten.